

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82325

L. 3.4

MD-VfR - 2109/98

Wien, 12. November 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Gewinnung von Blut
und Blutbestandteilen in Blut-
spendeeinrichtungen (Blutsicher-
heitsgesetz 1999 - BSG 1999);
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

H. Engelsteiner

1998 -11- 13

An die
Parlamentsdirektion Wien

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	96 GE/1998
Datum:	19. Nov. 1998
Verteilt	20.11.98

Gegen die im Betreff genannte, von der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Verfügung gestellte Regierungsvorlage bestehen nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung folgende gewichtige Bedenken:

Nach § 7 des Entwurfes ist eine behördliche Genehmigung des ärztlichen Leiters einer Blutspendeeinrichtung nicht vorgesehen. Da jedoch gerade in diesem sensiblen Bereich vermieden werden muß, daß der bestellte Leiter die erforderliche fachliche Qualifikation nicht besitzt, sollte die Bestellung des ärztlichen Leiters dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzuzeigen sein. Das Bundesministerium muß sodann die Möglichkeit haben, im Falle der Nichteignung die Bestellung

AD 1105 A - 10 - 074 - 119184 - 54

Stichwort Stellungnahme zu Ministerialentwurf des par. Klubs vorlesen!

U.P. H.M.

*Expedix
2.5. V.*

13/11 '98 10:08

SE./EM. NR.9508

S.001

20.11.98 *M...*
www.parlament.gv.at

- 2 -

zu untersagen. Schon bisher war eine behördliche Bewilligung bei den Leitern der Plasmapheresestellen vorgesehen und ist eine solche auch im Krankenanstaltengesetz vorgeschrieben.

Eine diesbezügliche Anregung war vom Amt der Wiener Landesregierung bereits mit der im Zuge des Begutachtungsverfahrens des gegenständlichen Entwurfes abgegebenen Stellungnahme vom 5. Juni 1998, Zl. MD-VfR - 988/98, erstattet worden.

Für den Landesamtsdirektor:

MK Mag. Köchl
Kl. 82325



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat